

Viele Entlastungen bei der Steuer 2023

Vom Einkommensteuertarif über die Homeoffice-Pauschale bis zur Photovoltaikanlage: An zahlreichen Stellen sehen Bund und Länder Verbesserungen für die Steuerzahler im nächsten Jahr vor. Teurer wird es vermutlich bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer.



— Photovoltaikanlagen

Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV) bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern, Gewerbeimmobilien und Nebengebäuden (Garagen, Carports) beziehungsweise von 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei anderen Gebäuden (wie Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzte Immobilien) werden rückwirkend zum 1. Januar 2022 von der Einkommensteuer befreit.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms und erfasst auch sämtliche Bestandsanlagen sowie mehrere Anlagen bis maximal 100 kW (peak), wobei diese Grenze pro Steuerpflichtigen zu prüfen ist. „Damit wird eine Forderung von uns aufgegriffen, steuerliche Hürden beim Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen abzubauen“, sagt Finanzminister Danyal Bayaz (Grüne). „Wir brauchen mehr Solarpower für die Energiewende.“

Hinzu kommen ab 2023 Erleichterungen bei der Umsatzsteuer. Für Lieferung und Einfuhr sowie die Installation einer Photovoltaikanlage – einschließlich der Stromspeicher auf Wohngebäuden – gilt künftig ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz statt des allgemeinen Steuersatzes. Diese Änderung entlastet die meisten Betreiber von Bürokratie. Sie können die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile in Anspruch nehmen. Die Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist dann nicht erforderlich. Diese Neuregelung gilt zum 1. Januar 2023.

— Umsatzsteuer auf Gaslieferungen

Der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz wird bis zum 31. März 2024 von 19 auf 7 Prozent gesenkt.